

Rechtsanwälte Girardot·Lörtzing·Zocher

Partnerschaftsgesellschaft

Allgemeine Mandatsbedingungen

(bitte auf der Rückseite unterschreiben!)

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Partnerschaft und ihre Partner (nachfolgend gemeinschaftlich kurz "Partnerschaft" genannt), an den Auftraggeber (nachfolgend als Mandant bezeichnet) einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen eines Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2. Mandatsverhältnis / Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. In der Regel erfolgt die Auftragserteilung durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht. Der Rechtsanwalt behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Auftrags auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.
2. Der Auftrag wird grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte vorgeschrieben ist (z. B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten) oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Partnerschaft entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten kanzeleinernen Organisation. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Partnerschaft zu.
3. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Umfang wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt.
4. Die Partnerschaft führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
5. Die Partnerschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Partnerschaft hat jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
6. Die Partnerschaft ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
7. Handlungen, die sich auf denselben Auftrag mehrerer Mandanten beziehen und welche einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche vom Rechtsanwalt gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Mandanten, so kann das Mandat niedergelegt werden.
8. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Als Service-Leistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates übernimmt die Partnerschaft jedoch auf eigene Kosten eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage nicht sofort erteilen, hat der Mandant das Wahlrecht, entweder das weitere Verfahren über die Deckungszusage selbst zu betreiben oder durch die Partnerschaft durchführen zu lassen, wobei hierfür jedoch eine Geschäftsgebühr anfällt, die vom Mandanten zu tragen ist.

§ 3. Leistungsänderungen

1. Die Partnerschaft ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Partnerschaft dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Partnerschaft mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen durfte, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Partnerschaft oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt die Partnerschaft in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

§ 4. Schweigepflicht / Datenschutz

1. Die Mitglieder der Partnerschaft sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Die Partnerschaft ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Die Rechtsanwälte machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.
3. Die Partnerschaft ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen selbst oder durch Dritte zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Partnerschaft Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn die Partnerschaft den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren.

§ 5. Haftung / Haftungsbeschränkungen der Partnerschaft

1. Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und ihrer Partner erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts. Die Korrespondenzsprache ist deutsch, das gilt auch gegenüber ausländischen Mandanten. Die Haftung für Übersetzungsfehler, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wird ausgeschlossen.
2. Eine Haftung für mündlich und fernmündlich erteilte Auskünfte / Beratungen, die nicht ein bestehendes Auftragsverhältnis betreffen, ist ausgeschlossen.
3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung in jedem Auftragsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 2.000.000 Euro (in Worten: zwei Million Euro) beschränkt (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung), wenn und soweit der nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO vorausgesetzte Versicherungsschutz besteht und § 309 Nr. 7 BGB dem nicht entgegensteht. Die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung bleibt unberührt.
4. Die Haftung ist auf den mit der Bearbeitung des Auftrags befassten Rechtsanwalt nach Maßgabe § 8 Abs. 2 PartGG beschränkt.
5. Die Haftung neu hinzutretender Partner beschränkt sich auf neu entstehende Verbindlichkeiten. Eine Haftung für Altschulden ist ausgeschlossen.
6. Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Partner haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Schäden bis zu einer Höhe von 2.000.000 Euro je Versicherungsfall, maximal 4.000.000 Euro pro Versicherungsjahr abdeckt, wobei die ersten 500.000 Euro vierfach zur Verfügung stehen. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
7. Ansprüche gegen die Partnerschaftsgesellschaft und die Partner verjähren spätestens zwei Jahre nach Beendigung Auftrags, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein. Für Ansprüche im Sinne des § 309 Nr. 7 Bürgerliches Gesetzbuch gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 6. Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Partnerschaft bei der Auftragsdurchführung nach Kräften und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Partnerschaft schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich auch auf Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe oder der Beordnung eines Pflichtverteidigers sowie hinsichtlich der Angaben zu einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung. Dabei sollte in jedem Fall eine wenigstens einwöchige Bearbeitungszeit der Partnerschaft berücksichtigt werden. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind der Partnerschaft mitzuteilen.

Adressänderungen einschließlich der Änderung einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen, da es andernfalls zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Die Partnerschaft darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und so lange bleiben bis ihr Änderungen durch den Mandanten mitgeteilt werden.

2. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Partnerschaft daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.
Schlägt die Partnerschaft dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl die Rechtsanwälte ihn zu Beginn dieser zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte.
3. Sollte ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren seitens des Mandanten betrieben werden, so werden die anfallenden Gerichtskosten im Voraus angefordert. Eine Klageerhebung unterbleibt, solange die Gerichtskosten nicht einbezahlt sind. Dies kann bei verspäteter Zahlung zur Folge haben, dass Verjährung nur dadurch Eintritt, weil die Gerichtsgebühren nicht eingezahlt worden sind.

§ 7. Gebühren/ Auslagen/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.
2. Eine Vereinbarung von niedrigeren als die im RVG vorgesehenen Gebühren ist nur für außergerichtliche Tätigkeiten zulässig und nur dann, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
3. Die Partnerschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass:
 - a. sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert des Auftrags bemisst, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, sowie bei Abschluss einer abweichenden Vergütungsvereinbarung.
 - b. es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner bzgl. der Anwaltskosten oder der eigenen Parteikosten gibt, auch wenn der Mandant obsiegt.
 - c. durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Partnerschaft bestätigt wird, verzichtet die Partnerschaft ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme einer eventuellen Selbstbeteiligung und weiteren von der Versicherung nicht getragenen Honorarbestandteilen.
 - d. für bedürftigen Mandanten die Gerichts- und Anwaltskosten durch die Staatskasse in Form von Beratungshilfe und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe übernommen werden können, sofern dies zuvor bei Gericht beantragt wurde. Das gilt insbesondere für Mandanten, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten ihrer Rechtsverfolgung nicht aufbringen können und denen keine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme ihnen zuzumuten ist. Wer einen Gerichtsprozess verliert, muss allerdings in der Regel die Kosten des Gegners tragen, auch wenn Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt war.
4. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Partnerschaft neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
5. Die Partnerschaft ist berechtigt, angemessene Vorschüsse für die Vergütung zu verlangen (§ 9 RVG) und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig zu machen. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
6. Alle Honorarforderungen (Gebühren und Auslagen) werden, soweit nicht anders vereinbart, mit Beendigung bzw. Erledigung des Auftrags fällig und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzüge zahlbar.
7. Auf Honorarforderungen sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Eine Aufrechnung gegen Honorarforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und der Partnerschaft uneingeschränkt zur Verfügung steht.
8. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Partnerschaft, wenn die Partnerschaft für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

§ 8. Sicherungsabtretung / Verrechnungsabrede / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Partnerschaft in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist die Partnerschaft befreit. Die Partnerschaft wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
2. Die Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen

Honorarbeiträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorarforderungen hat die Partnerschaft an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

§ 9. Kündigung / Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht aus Nr. 1 steht auch der Partnerschaft zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn das für die Bearbeitung des übertragenen Auftrags notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich gemäß § 7 abgerechnet.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Scheidet der den Auftrag bearbeitende Partner aus der Partnerschaft aus, verbleibt der Auftrag bei der Partnerschaft, sofern der Mandant dessen Fortführung nicht dem ausgeschiedenen Partner überträgt oder das Vertragsverhältnis kündigt.

§ 10. Aufbewahrung und Versendung überlassener Unterlagen

1. Die Partnerschaft ist zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die ihr der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, sechs Jahre nach Beendigung des Auftrags verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Mandant aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist (§ 50 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Pflicht kann darüber hinaus einzelvertraglich auf bis drei Jahre nach Beendigung des Auftrags verkürzt werden.
2. Titel (vollstreckbare Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Partnerschaft an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Partnerschaft, erfolgt diese nur gegen Honorar.
3. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
4. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 11. Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis bestimmt sich gemäß § 29 Zivilprozessordnung nach dem Erfüllungsort. Als Erfüllungsort gilt gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sowie Mandanten mit Sitz im Ausland der Kanzleisitz (Ilmenau).
4. Die Rechtsanwälte Girardot Lörtzing Zocher Partnerschaftsgesellschaft und deren Partner sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit.
5. Sollte eine der in den allgemeinen Mandatsbedingungen getroffenen Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, als vereinbart.

Stand: 18.12.2020

Informationen nach DL-InfoV

Gemäß §§ 2 bis 4 DL-InfoV sind dem Mandanten vor Vertragsabschluss bestimmte Informationen ungefragt, andere Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in der Kanzlei, Straße des Friedens 1, 98693 Ilmenau durch Auslage sowie auf der Internetseite der Kanzlei unter www.recht-gl.de verfügbar und können jederzeit eingesehen werden.

Der Mandant ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und bestätigt, die nach §§ 2 bis 4 DL-InfoV zur Verfügung zu stellenden Informationen vollständig eingesehen und ein Exemplars dieser Bedingungen erhalten zu haben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____